

Zeitschrift:	Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber:	Historischer Verein Zentralschweiz
Band:	85 (1930)
Artikel:	Die zugerischen Ammänner und Landammänner : rechtsgeschichtliche Entwicklung des Landammanamts und nach den Quellen bearbeiteter Katalog seiner Inhaber. Teil 1
Autor:	Zumbach, Ernst
Kapitel:	Rechtsgeschichtlicher Ueberblick
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-117949

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Strickler	= Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der helvetischen Republik, hgg. von Johannes Strickler (10 Bde, Bern 1886—1905).
ZUB	= Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. (11 Bde, Zürich 1888 ff.)
Gfd	= Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Einsiedeln und Stans 1843 ff.
ZNBlatt	= Zuger Neujahrsblatt. Zug 1842—46, 1882 ff.
Dierauer	= Johannes Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft (5 Bde, Gotha 1919 bis 1922; I. und II. in 3., III.—V. in 2. Aufl.).
Stadlin	= Stadlin K. F., Topographie des Kantons Zug (I. Teil, mehr nicht erschienen); 4 Bde. Zug und Luzern 1818—1824.
HBLS	= Historisch-Biographisches Lexikon (Neuenburg 1921 ff.).
Meyer	= Meyer Wilhelm Jos., Zuger Biographien und Nekrologie. Bio-Bibliographie bis Ende 1912. Zuger Neujahrsblatt 1914 und 1915. (Separat, Zug 1915.)

Fechtgeschichtlicher Ueberblick.¹

Die Stellung des Standeshauptes in den innerschweizerischen Demokratien hängt aufs engste mit dem Aufbau des Staates zusammen. Wir können deshalb die Wirksamkeit und Bedeutung der zugerischen Landammänner und Ammänner, wie jene ihrer Vorgänger, der habsburgischen Ammänner, nicht anders feststellen als im Zusammenhang mit der gesamten politischen und rechtlichen Gestaltung des zugeischen Staatswesens.

Dieses war, wie seine Nachbarn, nicht von Anfang an ein geschlossenes, einheitliches Gebilde, sondern stellt das Ergebnis einer nach Jahrhunderten zu messenden Ent-

¹ Die folgenden Ausführungen bildeten z. T. Gegenstand eines Vortrages den der Verfasser vor der Versammlung des historischen Vereins der V Orte am 25. IX. 1927 in Zug hielt. Abgedruckt in Heimatkinge VII (1927) 149-151, 153-154. — Vgl. Gfd LXXXIII (1928).

wicklung dar. Als die Alamannen, unsere Vorfahren, das Land um den Zugersee und Aegerisee in Besitz nahmen, mögen sie freilich noch eine geschlossene Hundertschaft gebildet haben. Aber die fortschreitende kulturelle und rechtliche Entwicklung des frühen und hohen Mittelalters löste bald mehrere selbständige Markgenossenschaften ab, die im Laufe der Zeit von zahlreichen grundherrlichen Höfen durchbrochen wurden.² Diese Teilstücke schlossen sich im späteren Mittelalter, das den Zerfall der Grundherrschaft sah, zu einem Ganzen zusammen. Diese Rückbildung zu einem einheitlichen Staatswesen, Stadt und Amt Zug genannt, war ums Jahr 1500 in der Hauptsache abgeschlossen.³ Wie schon der Name sagt, var die Entwicklung des zugerischen Staates, seit sie geschichtlich erkennbare Formen angenommen hat, stets von einem innern Gegensatz beherrscht, der eigentlich alles eher als staatenbildend genannt werden kann, auch nach erfolgter Einigung mit unverminderter Kraft fortlebte und selbst vor der neuern Zeit nicht Halt gemacht hat. Einem kleinen, aber kräftigen städtischen Gemeinwesen mit bürgerlich-aristokratischer Tendenz stehen einige Landgemeinden gegenüber, in denen der demokratische Gedanke, wie ihn die germanische Markgenossenschaft ausgebildet hatte, sich lebendig erhielt und weiter entwickelte, so daß er für die Gestaltung des werdenden Staates bestimmend wurde. Daß aus diesem Gegensatz dennoch ein lebensfähiges Staatswesen emporwachsen konnte, hat seinen Grund, wie bei der großen Geschichte, in sehr mannigfaltigen Umständen: Verwandtschaft des Stammes, der Sprache, der Sitten und Religion, gleiche außenpolitische Shicksale

² Rüttimann, Zugerische Allmendkorporationen. Abhandlungen zum Schweiz. Recht, hgg. von Gmür, Heft 2. Bern 1904, § 87. Die Grundherrschaften führt an Blumer, R.-G. I 36—41; für das Aegerital insbesondere vgl. Zumbach, Die Fischereirechte des Aegeriees. Zug 1922, S. 8—23.

³ Blumer, l. c. 322—327.

und nicht zuletzt die günstige geographische Lage der Stadt Zug, die sie von selbst zum wirtschaftlichen und damit auch politischen Mittelpunkt der umliegenden Gebiete machte. Jener starke Gegensatz hemmte freilich die Entwicklung nach außen; und als er einigermaßen überwunden war, standen bereits andere, mächtige Staatswesen an den Grenzen, die ein weiteres Wachstum von selbst ausschlossen. Wir erleben hier das gleiche Schauspiel wie bei der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Der Gegensatz zwischen der Stadt und den Landgemeinden oder dem äußern Amt, wie sie schon früh genannt werden,⁴ ruht in der rechtlichen und wirtschaftlichen Struktur der Besitzes- und Bevölkerungsverhältnisse. In den drei Landgemeinden Aegeri, Menzingen und Baar hatte sich der Stand der freien Bauern, im Gegensatz zu den den Grundherren eigenen Leuten, stark erhalten. Wir dürfen uns nämlich durch die verhältnismäßig zahlreichen Angaben über grundherrliche Rechte in den Landgemeinden, fast die einzigen geschichtlichen Nachrichten aus dem frühen und hohen Mittelalter, nicht zum Schluß verleiten lassen, daß die Grundherrschaften in ihrer Gesamtheit einem geschlossenen Territorium gleichgekommen wären. Am ehesten könnte dies noch in Menzingen der Fall gewesen sein, wo das Kloster Einsiedeln ausgedehnte grundherrliche Rechte besaß.⁵ In Baar und Aegeri dagegen dürfte der Stand der Freien die überwiegende Mehr-

⁴ Erstmals in der Urkunde vom 3. V. 1278, durch welche Zug nebst andern Gütern der Tochter des Königs von England, Johanna, der Braut Hartmanns, des Sohnes König Rudolfs, als Wittum verschreibt. Reg. Habs. I. Nr. 641, S. 135—136. Was Letter, Aegeri I 290—291 über die Selbständigkeit des Aegeritales neben und innerhalb dem äußern Amt sagt, beruht auf zu weitgehender Interpretation der Urbartexte.

⁵ Ringholz, Stiftsgeschichte I 90, 301 und öfters. — Hoppeler, Hofrechte von Neuheim, ZNB 1907, 17—29. — Weber, Gotteshausleute, Gfd LXII (1907) 5—26.

heit der Bevölkerung ausgemacht haben.⁶ Sie wurden durch ihre überkommenen Anschauungen und Einrichtungen die Träger des demokratischen Gedankens. Dabei standen sie, besonders die Leute von Aegeri, unter dem politischen Einflusse der Schwyzer.

Den Kern der staatlichen Entwicklung bildete, durch geographische Lage und wirtschaftlichen Einfluß bestimmt, die Stadt Zug.⁷ Ihr Werden steht ohne Zweifel im Zusammenhang mit der Eröffnung des Gotthardweges, welche beträchtlich vor 1200 angesetzt werden darf.⁸ Dieses Ereignis hat den mitteleuropäischen Nord-Süd-Verkehr zu einem guten Teil durch die Urschweiz gelenkt, wobei der Ort, wo heute die Stadt Zug steht, dazu diente, die auf Saumpferden, später auf Wagen von Horgen kommenden Waren auf Schiffe zu verladen, welche sie nach Immensee brachten. Der damalige Zustand der Straßen zwang zu möglichster Ausnutzung der Wasserwege. Daß die Stadt Zug eine Neugründung ist, beweist vor allem der Umstand, daß das „Dorf“, welches heute noch in einer Lokalbezeichnung fortlebt und ohne Zweifel die ältere Siedlung bedeutet, nicht in den Rahmen der ursprünglichen Stadtbefestigung einbezogen wurde, welche nur die Gegend am Seeufer umfaßte. Die Gründung erfolgte, wie bei den meisten mittelalterlichen Städten, auf grundherrlichem

⁶ Vgl. z. B. Schweizer, Beschreibung, Geschichte und Bedeutung der habsburgischen Urbaraufzeichnungen. Quellen z. Schw.-Gesch. XV, 2, 569 f.

⁷ Für die vorgeschichtliche und römische Zeit vgl. Scherer, Anzeiger f. schw. Altertumskunde XXII (1920), 159 ff. Ueber Zugs Anfänge vgl. Hoppeler, Anzeiger f. Schw.-Gesch. XXII (1910), 21 ff. — Müller, Zur Geschichte der Gründung und rechtlichen Entwicklung der Stadt Zug. Zuger Kalender 1926, 21 ff.

⁸ Meyer Karl, Blenio und Leventina. Luzern 1911. Ders., Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft. Gfd LXXIV (1919), 257 ff. — Laur-Belart R., Studien zur Eröffnungs geschichte des Gotthardpasses, mit einer Untersuchung über Stiebende Brücke und Teufelsbrücke. Zürich 1924. — Durrer Robert (Gfd LXXXIV (1929) (35—53) vermutet, daß der Paß schon zur Römerzeit bekannt war.

Eigen,⁹ das, soweit unsere Quellen zurückgehen, den mächtigen Lenzburgern gehörte, den Grafen des Zürichgaus.¹⁰ Ueber ihr Wirken, insbesondere die Art der Verwaltung ihrer Rechte im Gebiete des heutigen Kantons Zug, verlautet nichts Bestimmtes. So sind wir auf die Ergebnisse der allgemeinen Rechtsgeschichte angewiesen, welche zeigt, daß Grundherren von der Bedeutung der Lenzburger ihre Güter durch Meier verwalteten, an deren Stelle später die unselbständigeren Ammänner traten.¹¹

Nach dem Aussterben der Lenzburger im Jahre 1173 kamen ihre Besitzungen in der Gegend von Zug an die mächtigen Grafen von Kiburg.¹² Unter ihrer Herrschaft erfolgte offenbar die Erhebung der Siedlung am See zur eigentlichen Stadt, und wir werden nicht fehlgehen, wenn wir dafür die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert annehmen. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts nämlich erscheint Zug als befestigter Platz mit städtischen Attributen.¹³ Wann indessen die Verleihung des Stadtrechtes

⁹ Schröder, R.-G. I⁶, 681 ff.

¹⁰ Ueber die Lenzburger vgl. HBLS IV 656 und dort zit. Lit., namentlich Merz, die Lenzburg, Aarau 1904; über die Genealogie Ders., Genealog. Handbuch z. Schw.-Gesch. I (Zürich 1900—08), 57 ff.

¹¹ Schroeder, R.-G. I 228, 688. — Ammann, Amptmann, lat. Minister = Amtmann, Verwaltungsbeamter, Richter und Vorgesetzter eines Verwaltungsamtes, insbesondere in der habsburgischen Zeit. Vgl. Glossar zum habsburgischen Urbar in Quellen z. Schw.-Gesch. XV. 2. 274.

¹² Ueber die Kiburger vgl. HBLS IV 483 und dort zit. Lit. Ueber die Genealogie insbesonders Diener, Genealog. Handbuch I. c. 7—12, 21—25. — Ueber die lenzburgische Erbschaft handelt ausführlich Brun, Geschichte der Grafen von Kiburg bis zum Jahre 1264. Zürich 1913, 54—55. Daß der Uebergang Zugs an Kiburg bei diesem Anlaß erfolgte, ergibt sich aus seiner früheren Zugehörigkeit zu Lenzburg und der späteren zu Kiburg.

¹³ Hoppeler, I. c. Zug wird allgemein als kiburgische Gründung betrachtet; vgl. auch Brun, I. c. 58. — Als der sel. Jordan von Sachsen, der Nachfolger des hl. Dominikus in der Leitung des Predigerordens, im Jahre 1234 Zug auf einer Italienreise berührte und hier nach der Legende einen Schmied durch ein Wunder von

erfolgte, läßt sich nicht mehr bestimmen, da von diesem wichtigen Akt keine Spur auf uns gekommen ist. Daß eine Handveste vorhanden war, ist nach dem Beispiel anderer kiburgischen Gründungen nicht zu bezweifeln. Ob sie der freiburgischen Stadtrechtsfamilie angehörte, wie z. B. Dießenhofen, oder sich mehr an bereits bestehende Offnungen anschloß, wie z. B. Winterthur, muß dahingestellt bleiben; die Umstände scheinen eher auf die zweite Möglichkeit zu verweisen.¹⁴

Näheres über die Stadtverfassung in kiburgischer Zeit erfahren wir aus andern Quellen nicht viel. Sie wird sich indessen, nach der späteren Entwicklung zu schließen, nicht wesentlich von ihren Schwesternstädten unterschieden haben. An der Spitze des städtischen Gemeinwesens stand der Ammann, der zugleich der Vertreter der Herrschaft war und an ihrer Stelle die Gerichtsbarkeit, wenigstens die niedere, ausübte. Von den kiburgischen Ammännern wissen wir indessen kaum mehr als die Namen;¹⁵ es waren offenbar kiburgische Dienstleute, die von ihren Herren nach Gutfinden eingesetzt und abberufen wurden.

1. Der habsburgische Ammann.

Mit dem Uebergang Zugs an die Habsburger werden die urkundlichen Nachrichten bedeutend zahlreicher und deutlicher. Zug war nämlich nebst andern, meistens aargauischen Besitzungen im Jahre 1273 von der Gräfin Anna von Kiburg, der Tochter Hartmanns des jüngern und Gattin Eberhards I. von Habsburg-Laufenburg, an Rudolf von Habsburg, den späteren König verkauft worden.¹ Damit

heftigem Nasenbluten heilte, fand er nur eine „villa quae dicitur Zugir“ vor. Vgl. Planzer Dom. M., O. P., Urner Nblatt 1925, S. 5.

¹⁴ Die Urkunde muß beim teilweisen Untergang der Altstadt (4. III. 1435) oder durch ein anderes Mißgeschick verloren gegangen sein. Spätere Urkunden erwähnen sie nicht.

¹⁵ Nr. 1—3 des Kataloges.

¹ Reg.-Habs. I, Nr. 544, S. 120—121. — Ueber die genealogischen Zusammenhänge vgl. Genealog. Handbuch I und HBLS IV, 484—486. Die habsburgische Politik ist dargestellt in Dierauer I 85 ff.

wurde Zug ein Teil der bedeutenden Hausmacht Habsburgs und ein wichtiger Stützpunkt der mächtigen Grafen für ihre weitreichenden Pläne.

Die Rechte, welche Habsburg durch diesen Akt erworb, waren sehr verschiedener Natur; ihre Gesamtheit machte das Amt (officium) in Zug aus, dem der Ammann vorstand. Die Hauptquelle für Umfang und Art der Rechtesamen und damit auch der Kompetenzen und Tätigkeit des Ammanns bildet naturgemäß das große habsburgische Urbar, welches zu Beginn des 14. Jahrhunderts von dem habsburgischen Schreiber Burkhard von Frick aufgenommen wurde und ein beredtes Zeugnis bildet sowohl für die Sorgfalt der habsburgischen Verwaltung als auch überhaupt für die wirtschaftliche Struktur der damaligen Zeit.² Wenn wir zum Urbar noch die Urkunden aus der habsburgischen Zeit heranziehen, bekommen wir von der Stellung des Ammanns folgendes Bild:

Seine vornehmste Aufgabe bestand in der Vertretung der Herrschaft, vor allem im Gericht. Die Habsburger hatten, als Nachfolger der Gaugrafen des Zürichgaus, der Lenzburger, die hohe Gerichtsbarkeit über die Stadt und das ganze äußere Amt, außerdem fast überall auch die niedere Gerichtsbarkeit inne.³ Beide wurden von den Ammännern verwaltet, die auch über Erb und Eigen zu Gerichte saßen, soweit dies nicht Sache eines Hofgerichts, z. B. des Gotteshausgerichts am Berge, war.⁴

Eine ebenso wichtige Tätigkeit des habsburgischen Ammanns war der Einzug der herrschaftlichen Gefälle. Diese waren überaus mannigfaltig; sie zeigen bereits das Bestreben, von der beschwerlichen Natural- zur beweglicheren Geldwirtschaft überzugehen.⁵

² Hgg. in den Quellen zur Schw.-Gesch., XIV. und XV. Band.

³ I. c. XIV 149—154.

⁴ Die einzelnen Urkunden bei Weber, Gfd LXII (1907), 27 f.

⁵ Vgl. darüber insbesondere den reichhaltigen Kommentar zum habsburgischen Urbar.

Ob und in welcher Art der Ammann auch bei der Erhebung des Zolles mitgewirkt hat, ist ungewiß, ebenso, ob schon die Handveste der Stadt wenigstens für bestimmte Fälle das Recht verliehen hatte, einen Zoll von den durchgehenden Waren zu ziehen. Allerdings weiß das habsburgische Urbar, das sonst keine noch so geringfügige Einnahmequelle übergeht, nicht davon. Es scheint jedoch, daß bald nach dessen Abfassung, die 1307 in der Hauptsache vollendet war, von Herzog Leopold I. (1292 bis 28. II. 1326) ein Zoll errichtet wurde. Denn am 25. April 1326⁶ wendet Herzog Albrecht II. (der Lahme) die Erträgnisse des von Herzog Leopold selig gelegten Zolles den Stadtbürgern für zwei Jahre zu, mit der Auflage, daß mit die Stadtmauern zu verbessern. Am 21. August 1359 wird das Privileg erneuert und dahin erweitert, daß die Errichtung einer Sust bewilligt wird.⁷ In welcher Art indessen der habsburgische Ammann bei der Zollerhebung mitwirkte, geht aus den Urkunden nicht hervor. Daß er sich aber damit zu befassen hatte, ergibt sich aus dem Umstande, daß er, wie in vielen grundherrlichen Städten, im Rate den Vorsitz führte, der sich aus den dem Ammann als Richter beigeordneten Stadtbürgern entwickelt hatte.⁸ Wie uns die Urkunden, sowie die allgemeine Rechtsgeschichte zeigen, stand dem Rat, neben der Mitwirkung bei der Rechtssprechung, eine gewisse Polizeigerichtsbarkeit zu über Maß und Gewicht, Lebensmittel und Kleinhandel, sowie das Zollwesen und der Unterhalt der öffentlichen Werke, insbesondere der Straßen und Befestigungen.⁹

⁶ StAZug Nr. 6. — ZNB 1886, 6. — Steimer, Die alten Schiffahrtsrechte im Kt. Zug (Linz 1923) 18—19.

⁷ Steimer l. c. führt die Urkunde als verloren an; sie liegt jedoch wohlerhalten im StAZug, Nr. 19. — Ueber die Erneuerungen vergl. Steimer l. c.

⁸ Darüber liegen zahlreiche Urkunden vor, die im nachfolgenden Katalog angeführt sind. Danach sind die Ausführungen von Schmid, Gfd. LXX (1915), 89 ff. zu berichtigen.

⁹ Schroeder, R.-G. I, 692—698, mit reichen Literaturangaben.

Der Ammann hatte sodann in seinem Bezirk für den Schutz des Landfriedens, d. h. für Ruhe und Ordnung im Innern, zu sorgen. Das war in damaliger Zeit — die Erwerbung Zugs durch die Habsburger fällt mit dem Ende des Interregnums zusammen — bei dem blühenden Fehdewesen und der Nähe der Waldstätte keine leichte Aufgabe. In diesem Zusammenhang gehört wohl die Fehde, in deren Verlauf der zugerische Ammann Walter vom Elsaß 1351 von den Luzernern gefangen genommen wurde.¹⁰ Auch bei den militärischen Aktionen der Habsburger in der Innerschweiz haben die Ammänner mitgewirkt, so als Herzog Albrecht im Jahre 1292 in den oberen Landen zur Unterdrückung der durch den Tod König Rudolfs verursachten Unruhen erschien, unter denen auch Zug zu leiden hatte.¹¹ Auch die Vorbereitungen Herzog Leopolds zum Kriege gegen die Eidgenossen, die im Spätherbst 1315 in Zug vollendet wurden, lassen sich nicht ohne die Mitwirkung des habsburgischen Ammanns denken.¹²

Die Inhaber des Ammannamts in Zug entstammen, soweit sich ihr Stand feststellen läßt, samt und sonders habsburgischen Dienstmannengeschlechtern der Umgebung. Von einer Wahl erhalten wir nirgends direkte Kunde; doch steht es außer Zweifel, und der Wortlaut der Urkunden läßt keine andere Annahme zu, daß sie vom Landesherrn direkt erfolgte, ebenso die Abberufung. Von einer bestimmten Amts dauer kann nach den vorhandenen Zeugnissen nicht die Rede sein. Die Amtleute wurden von ihren Herren nach Gutdünken verwendet, wobei immerhin auf persönliche Eignung für den vorgesehenen Posten Rücksicht genommen wurde.

Die Ammänner von Zug standen nicht direkt unter den habsburgischen Herzogen; diese hatten vielmehr für

¹⁰ Vgl. Nr. 11 des Verzeichnisses.

¹¹ Dierauer I 124—127. — Quellen z. Schw.-Gesch. XV, 1, 194.

¹² Sidler, Schlacht am Morgarten. Zürich 1910, 145-150, 154-155.

die Verwaltung der Vorlande einen Landvogt bestellt, dessen Kompetenzen jedoch sowohl in sachlicher wie in örtlicher Beziehung einem ständigen Wechsel unterworfen waren.¹³ Auf jeden Fall war der Landvogt ein bloßer Verwaltungsbeamter; die politische Leitung haben die Habsburger nie aus den Händen gegeben, auch dann nicht, als sie Herzoge von Oesterreich wurden und der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit von der alten Stammburg an der Aare nach Wien, der späteren Kaiserstadt, verlegt wurde. Für die Gerichtsbarkeit bestand ebenfalls eine obere Instanz, das gräfliche Landgericht und schließlich das königliche Hofgericht, im späteren Mittelalter das Reichshofgericht.¹⁴

Als Amtssitz des habsburgischen Ammanns wird von jeher die sog. Burg, oberhalb der Stadt Zug, betrachtet, die nachweisbar schon im 14. Jahrhundert bestand.¹⁵

2. Zug unter eidgenössischer Oberaufsicht.

Nahezu ein Jahrhundert blieb Zug mit dem äußern Amt in habsburgischem Besitz. Es blühte während dieser Zeit auf und genoß durch die Gunst seiner Herren verschiedene Vorrechte, sodaß es sich, wie die spätere Ent-

¹³ Auch die Terminologie ist schwankend; sie nennen sich Landvogt, Pfleger, Hauptmann, *advocatus generalis*. Vgl. Bär, Geschichte der Grafschaft Kiburg unter den Habsburgern. Zürich 1893, 42—46. Am 22. I. 1345 erteilt Landvogt Hermann von Landenberg den Zugern die Bewilligung, von ihrer Allmend ein Stück Land zu verkaufen. Diese Bewilligung ging offenbar über die Kompetenz des zugerischen Ammanns hinaus, wenn wir nicht annehmen wollen, daß die Ammannstelle damals zufällig unbesetzt war. Urkunde im StAZug Nr. 10. — Der Landvogt hatte seinen Sitz zuerst auf der Kiburg, später auf dem Stein zu Baden, wo sich auch das Verwaltungsarchiv befand, bis es von den Eidgenossen zerstreut wurde (1415). Vergl. Dierauer I 511—512.

¹⁴ Bär I. c. Schroeder, R.-G. I, 184, 594—602.

¹⁵ ZNB 1926, 3—17. Die Angaben sind indessen, soweit sie das Mittelalter betreffen, mit Vorsicht aufzunehmen.

wicklung zeigt, unter ihnen wohlbefunden haben muß.¹ Der Beitritt zur Eidgenossenschaft am 27. Juni 1352 hatte vorderhand keine bedeutenden politischen Folgen gehabt.² Aber die benachbarten Schwyzer, die damals eine ausgesprochene Expansionspolitik trieben, gaben sich mit den Verhältnissen nicht zufrieden. Sie rückten ums Jahr 1365³ ein zweites Mal vor Zug und nahmen es wieder ein, mit der offenkundigen Absicht, es zum Untertanenland zu machen. An die Stelle des habsburgischen Ammanns trat ein von den Schwyzern gesetzter Beamter gleichen Namens mit im wesentlichen gleichen Befugnissen. Vor allem blieben offenbar, wie schon im Bunde von 1352, die grundherrlichen Rechte Habsburgs durchaus gewahrt, und der Ammann besorgte für die Herzoge den Einzug der Gefälle und saß an ihrer Stelle zu Gericht.⁴ Der Torberger-Frieden vom 7. März 1368 und eine besondere Vereinbarung zwischen den Schwyzern und Habsburg, vom 18. Dezember 1369,⁵ bestätigten das sonderbare staatsrechtliche Verhältnis.⁶ Nach außen tritt Zug nämlich seit der zweiten Eroberung durch die Schwyzer als selbständiger, den andern Orten durchaus gleichberechtigter Staat auf und folgte bei Anführung der Beteiligten in der Regel unmittelbar hinter den Städten Zürich, Bern und Luzern, vor

¹ Vgl. Müller, Zuger Kalender 1927, 14 ff., 1928, 15—17.

² Das Nähere s. unten Nr. 12, Ammann Heinrich von Greifensee.

³ Dieser Zeitpunkt ergibt sich aus den zuverlässigen Angaben der Zürcher-Chronik. Quellen Schw.-Gesch. XVIII, 78. — Müller l. c. Eine genaue zeitliche Festlegung des Ereignisses ist indessen nicht mehr möglich.

⁴ Vgl. die Urkunden zu Nr. 16—18.

⁵ EA I 49—50; 299—301. Ueber den Zusammenhang vergl. Dierauer I 330—333. — Müller l. c.

⁶ Bei dessen Beurteilung ist immerhin zu bedenken, daß die Bündnisse mit den Städten Zürich, Bern, Luzern und Zug ursprünglich nicht die absolute ausschließliche Bindung an die Eidgenossenschaft bedeuteten, wie sie später bestand. Vergl. Dierauer I, 314 ff., 325, Note 10.

den drei Ländern und Glarus.⁷ Tatsächlich war indessen die staatliche Selbständigkeit nicht so weitgehend, da die Schwyzer eine Art Vormundschaft über Stadt und Amt Zug ausübten. Das geht aus der genannten Vereinbarung vom 18. Dezember 1369, noch deutlicher aber aus dem sog. Ammannbrief vom 15. Mai 1371 hervor.⁸ Dieser vindiziert das verbindliche Vorschlagsrecht für die Ammannwahl den drei Ländern und Luzern; in Wirklichkeit waren es aber die Schwyzer, welche das Recht während etwa vier Jahrzehnten allein ausübten und während dieser Zeit einen der Ihrigen als Ammann nach Zug sandten.⁹ Diese Vorzugsstellung hat ihren Grund offenbar nicht in rechtlichen, sondern in tatsächlichen Verhältnissen. Denn die Schwyzer waren es gewesen, welche in zwei Waffengängen (1352 und 1365) den Eidgenossen den Besitz der wichtigen Stadt am Eingang zur Urschweiz verschafft hatten und infolgedessen einen gewissen Anspruch auf eine Begünstigung geltend machen konnten.¹⁰

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts erfolgte die vollständige Trennung vom Hause Habsburg; schon die Verlängerungen des Torberger-Friedens hatten sie vorbereitet. Die Waffentaten von Sempach und Näfels beförderten die Lösung begreiflicherweise: Der Waffenstillstand vom 1. April 1389 und vollends der Friede vom 16. Juli 1394 ließen von der ehemaligen habsburgischen Herrschaft nur mehr eine mäßige jährliche Steuer übrig.¹¹

⁷ EA I 49, 52, 67, 70, 71, 74, 80, 82, 83, 85, 86, 91, 101, 102.

⁸ StALuzern. Abgedruckt Schweiz. Gesch.-Forscher X (1834), 249—251. — Zuger Kalender 1927, 24.

⁹ Vgl. Nr. 16—22 des Katalogs. Daß zu Anfang des Zeitraums einmal ein Zuger erscheint, ist zwar auffällig, aber an der Tatsache ist nicht zu zweifeln, wenn auch die näheren Umstände der Wahl nicht bekannt sind.

¹⁰ Vgl. Zürcher-Chronik. Quellen Schw.-Gesch. XVIII, 78—79. Müller, Zuger Kalender 1928, 15.

¹¹ EA I 324—327, 329—335. Dierauer I 355 ff., insbesondere 408—422.

Auch das Reichsoberhaupt war den Selbständigkeitbestrebungen des werdenden Staates wohlgesinnt; den Anfang der Gunstbezeugungen machte ein Privileg König Wenzels, gegeben zu Prag am 16. Oktober 1379,¹² das Stadt und Amt Zug von jeder auswärtigen Zivilgerichtsbarkeit lossprach.¹³ Kurz vor seiner Absetzung (20. Aug. 1400), am 24. Juni 1400, erteilte Wenzel der Stadt Zug auch den Blutbann, d. h. die hohe Strafgerichtsbarkeit, mit dem Bemerk, bei deren Ausübung nach Gutfinden auch das äußere Amt beizuziehen.¹⁴ Diese Bevorzugung der Stadt erregte in den drei Landgemeinden großen Unwillen; sie konnte als der Anfang einer Unterwerfung der Landgemeinden betrachtet werden und bildete eine Wurzel des sog. Panner- und Siegelhandels. Die nächsten kaiserlichen Privilegien, die dem Zerwürfnis zwischen König Sigismund und Herzog Friedrich von Oesterreich entsprangen (27. Januar 1415;¹⁵ 5. und 15. April 1415;¹⁶ 28. April 1415),¹⁷ beseitigten alle österreichischen Rechte, insbesondere auch die noch bestehende Grundsteuer. Die späteren Bestätigungen (31. Oktober 1433, 31. Dezember 1433, 25. September 1488, 29. Januar 1489, 22. Juli 1521) hatten nur mehr formelle Bedeutung; insbesondere sind sie für die Stellung des Ammanns ohne Belang.¹⁸

¹² Ueber die kaiserlichen und königlichen Freiheitsbriefe für Zug vgl. ZNBlatt 1889, 9 ff. Die Urkunde von 1379 ist indessen nicht verloren, wie dort angegeben wird, sondern liegt nebst zwei beglaubigten Abschriften (Vidimus) im StAZug, Nr. 41, 43, 74. Vgl. auch Gfd. LXX (1915) 19—21. — Abgedruckt Zuger Kalender 1930, 23—24.

¹³ Das in dieser Zeit häufige Privilegium de non appellando. Schroeder R.-G. I, 595.

¹⁴ StAZug Nr. 81. ZNB 1889, 12. — Abgedruckt Zuger Kalender 1930, 24—25.

¹⁵ StAZug Nr. 143.

¹⁶ Vidimus von 1421 im StAZug Nr. 164.

¹⁷ StAZug Nr. 147. Vgl. dazu ZNB 1889, 13—14. — Abgedruckt Zuger Kalender 1930, 25. — Ueber den Zusammenhang Dierauer I, 503—508. Zuger Kalender 1. c.

¹⁸ Die näheren Angaben ZNB 1889, 14—17.

Umsomehr ist dies der Fall bei dem zu Beginn des 15. Jahrhunderts ausbrechenden sog. Panner- und Siegelhandel, dem ersten näher bekannten Glied in der langen Kette der Zerwürfnisse zwischen der Stadt und dem äußern Amt. Die Bezeichnung ist insofern irreführend, als es sich dabei noch um andere, viel wichtiger Dinge handelte, als die Aufbewahrung von Panner und Siegel. Den Verlauf selbst des Nähern darzustellen, fällt außer den Rahmen dieser Einleitung;¹⁹ wichtig ist das Ergebnis: Die Gleichberechtigung der Gemeinden des äußern Amtes blieb gewahrt; die Schwyzler wurden aus ihrer Vorzugsstellung in der Schirmherrschaft über Stadt und Amt Zug verdrängt und an ihre Stelle trat die Gesamtheit der Eidgenossen, jedoch ohne Glarus und Bern, die sich von Anfang an ferngehalten hatten. Von nun an erscheint nahezu ein Jahrzehnt hindurch alljährlich ein anderes der Schirmorte in der Ammannschaft vertreten.²⁰ Die Annahme, daß die Amts dauer zwei Jahre betrug,²¹ wird durch die Urkunden widerlegt. Da indessen von 1411 an ein Zuger als Ammann erscheint, hat gleichwohl, wie Kopp richtig bemerkt,²² die Kehrordnung nur einmal umgehen können; der zweite Umgang wurde nicht mehr begonnen.

Die Stellung dieser schweizerischen, wie schon der letzten schwyzlerischen Ammänner, läßt wenig mehr vom früheren Charakter eines habsburgischen Beamten vermuten; diese Eigenschaft ist vielmehr völlig zurückgetreten und die Tätigkeit als Einzüger der habsburgischen Steuern und Gefälle hat ihre Bedeutung verloren. Der Ammann

¹⁹ Vgl. darüber Dierauer I 445—450. — Kopp, Der erste Bürgerkrieg der Eidgenossen 1404. *Helvetia* VI (Aarau 1830), 1—32. — Meyer v. Knonau, Gfd. XXXVIII (1883), 127—131. — Müller, Zuger Kalender 1930, 17—25. — Die bezüglichen Urkunden sind abgedruckt im Schw.-Gesch.-Forscher X (1834), 251—271. — EA I 107—115.

²⁰ Katalog Nr. 23—27.

²¹ Blumer, R.-G. I, 235, Note 69; nach ihm Schmid, Gfd. LXX (1915), 18, Note 33.

²² *Helvetia*, I. c. 25.

ist bereits zum Oberhaupt eines freilich noch nicht ganz selbständigen Staates geworden, jedoch immer noch, wie der habsburgische Vogt, mit bedeutenden richterlichen Kompetenzen ausgestattet.²³ Während der schwyzerischen und — in geringerem Maße — der schweizerischen Schirmherrschaft bildete der Ammann das wichtige Bindeglied der neuen Eidgenossen mit den Stammlanden des schweizerischen Gedankens. Und daß Zug, die gut habsburgische Stadt, in verhältnismäßig kurzer Zeit ein treues Glied des aufstrebenden Bundes wurde, ist nebst dem Drang der politischen Ereignisse nicht zuletzt der klugen Tätigkeit der schwyzerischen und eidgenössischen Ammänner zu verdanken.²⁴

3. Die Entwicklung des Ammannamtes bis zum Libell.

Wieso es kam, daß vom Jahre 1411 an ein Zuger als Ammann waltet,¹ ist unaufgeklärt. Vermutlich hatten die Eidgenossen, die durch wichtigere Ereignisse abgehalten waren,² die Zuger gewähren lassen, als sie in ihrem Streben nach größerer Selbständigkeit einen der Ihren zum Ammann wählten. Aus dem Schiedsspruch der Eidgenossen vom 19. Oktober 1414³ geht nur hervor, daß die Bewegung bezeichnenderweise vom äußern Amt ausging, nicht von der Stadt, der der erste Zuger Ammann, Johann Zenagel, angehörte. Die Stadt hatte sich mit der Wahl des Ammanns durch die fünf Orte abgefunden und begehrte keine Änderung. Aber es liegt nahe, an eine Partei innerhalb der Stadt zu denken, die die freiheitlichen Bestrebungen der Landgemeinden unterstützte. Da die

²³ Gfd. LXX (1915), 87—91.

²⁴ Zuger Kalender 1928, 17.

¹ Nr. 28 des Katalogs.

² Ins Frühjahr 1411 fällt der zweite Zug der Eidgenossen ins Eschental, an dem Zug, wie schon am ersten, mit großem Eifer teilnahm. Dierauer I 498—499.

³ EA I 141. Gesch.-Forscher X (1834), 221—226.

Eidgenossen durch die ennetbirgische Politik beansprucht waren, konnte man den Versuch wagen, einen Mann aus den eigenen Reihen zum Ammann zu wählen, und zwar aus der Stadt, um diese für die Bewegung zu gewinnen. Später erhoben allerdings die Eidgenossen, auf wessen Veranlassung ist unbekannt, doch Einsprache und ließen die Angelegenheit nach allen Regeln des Schiedsverfahrens untersuchen. Der Spruch mußte selbstverständlich die seit 1404 innegehaltene Ordnung bestätigen.⁴ Daß nun trotzdem wieder ein Zuger an die Spitze des Staatswesens treten konnte, ist nicht leicht zu erklären. Vielleicht wählten die Eidgenossen selbst den angesehenen Pannerherrn Peter Kolin auf Vorschlag Zugs, oder sie ließen wiederum die Zuger gewähren, als sie den einflußreichen Mitbürger zum Ammannamt beriefen. Der Luzerner Chronist Ruoff⁵ weiß zu berichten, daß die unentwegte Bundestreue der Zuger in allen Kriegen und Nöten die Eidgenossen zu dieser großmütigen Mäßigkeit vermocht hatte. Diese Begründung muß in Ermangelung näherer Kenntnis der Umstände genügen. Zwar beschäftigte die Angelegenheit die Eidgenossen noch mehrfach, und es wurden sogar wieder Versuche unternommen, die Kehrordnung von neuem einzuführen.⁶ Die Bestrebungen hatten aber glücklicherweise keine weiteren Folgen, und so verblieb hinfort den Zugern das Recht der freien Ammannwahl, als das letzte Merkmal, das ihnen zur völligen staatlichen Selbständigkeit noch gefehlt hatte.

Nun lag der Weg frei zu einer eigenen staatlichen Entwicklung, die sich nicht am wenigsten in der Ausbildung des Ammannamtes kennzeichnet. Sie ging, immer noch unter dem Einfluß der benachbarten Schwyzer, ausgesprochen demokratische Bahnen. Das beweist vor allem

⁴ Vom 19. X. 1414 s. Note 3.

⁵ Gesch.-Forscher I. c. 227.

⁶ Abschied 388, lit. d, vom 7. VII. 1417. EA I 180—181. Vgl. auch EA II 5, 26, 28, 33, 44. — Blumer, R.-G. I, 237.

das Hervortreten der Landsgemeinde, der Versammlung der freien Volksgenossen zur Behandlung der wichtigsten Staatsgeschäfte. Zwar waren auch in unserer Gegend die Wurzeln der Landsgemeinde, die Markgemeinde und das Gaugericht, nicht unbekannt gewesen; aber die politischen Verhältnisse hatten mehr zur feudalen Richtung gedrängt, bis der Wegfall der habsburgischen Herrschaft und die rege Tätigkeit der Schwyzer eine Aenderung brachten. Ihnen darf mit Sicherheit die Einführung der Landsgemeinde in der späteren, allgemein üblichen Form zugeschrieben werden, wenn sich auch keine direkten Zeugnisse dafür vorfinden.⁷ Mit dem Wegfall der österreichischen Grundherrschaft und der eidgenössischen Bevormundung tritt sie in den Vollbesitz der politischen Rechte.

Eines der wichtigsten war ohne Zweifel die Wahl des Staatsoberhauptes, des Ammanns. Das Amt hatte einen ganz andern Charakter erhalten; sein Träger wurde zum Leiter eines selbständigen Staatswesens, durch die Kompetenzen der Landsgemeinde und später auch der Räte freilich eingeschränkt, aber doch nicht so, daß eine bedeutende Persönlichkeit auf die Geschicke des Landes nicht bestimmenden Einfluß hätte gewinnen können. Vom habsburgischen (und auch vom schweizerischen) unterschied er sich vor allem durch den völligen Wegfall des Steuereinzuges. Dagegen blieb er wie jene der ausschliessliche Leiter des Gerichtswesens, sowohl über bürgerliche Rechtshändel als über das Blut. In die bürgerliche Gerichtsbarkeit teilten sich, ohne daß eine klare Abgrenzung möglich ist, das Groß- und das Wochen-

⁷ 1376 findet sich das erste Anzeichen ihrer Existenz. Gfd. LXX (1915), 29 ff. — Ryffel, Die schweizerischen Landsgemeinden. Zürich 1903, 18. Das Institut entwickelte sich freilich nicht derart wie im Mutterland; die zugerische Landsgemeinde besaß, im Gegensatz zu den andern, keine richterlichen Befugnisse; die Gesetzgebung ging ihr erst später verloren. Darüber sehr klar Ryffel I. c. 48 ff.

gericht;⁸ den Vorsitz im Wochengericht trat der Ammann später, wohl wegen Geschäftsüberhäufung, an den Großweibel ab, der aber damit nicht selber Richter wurde, sondern nur an Stelle des Ammanns die Verhandlungen leitete.⁹ Die hohe Strafgerichtsbarkeit (Blutbann) wurde, im Gegensatz zu den andern Landsgemeindekantonen, nie von der Landsgemeinde ausgeübt;¹⁰ ihr Inhaber war der Ammann selbst, der sie früher im Namen des Landesherrn, später gestützt auf die kaiserlichen Privilegien aus eigener Macht verwaltete, unter Zuzug eines vom Rate gewählten Gerichtes, des Malefizgerichtes.¹¹ Selbstverständlich standen beim Ammann auch die einzelrichterlichen Funktionen, so die Einleitung des Strafverfahrens und der Vollzug der Zivil- und Strafgerichtsurteile; er bewahrte das Richterschwert auf.¹²

Von größter Bedeutung für die geschichtliche Ueberlieferung der Namen der Inhaber des Ammannamtes war ihre Tätigkeit als Urkundsperson, insbesondere bei der Errichtung von Gütten. Freilich findet sich noch anlässlich des Streites um die Besetzung des Stadtschreiberamtes (1463) die Behauptung, daß jeder seine Rechtsachen verbrieften lassen konnte, wo es ihm am besten passe;¹³ tatsächlich aber sind die Urkunden, welche nicht vom Ammann gesiegelt sind, um diese Zeit selten geworden; seit dem 16. Jahrhundert gehört die Beurkundung zu den wichtigsten und einträglichsten Funktionen des Ammanns.¹⁴

⁸ Gfd. I. c. 87—88, 104—107.

⁹ I. c. 93.

¹⁰ Ryffel, I. c. 74 ff.

¹¹ Stutz, Strafrecht von Stadt und Amt Zug 1352—1798. Zürich 1917, 14—15.

¹² Gfd. I. c. 88.

¹³ I. c. 92.

¹⁴ Neben den Siegeltaxen und weiteren Sporteln gehörte ihm auch ein Drittel der eingehenden Bußen. StA Buch 1566, Art. 41 und öfters. Zeitschrift für schweizer. Recht I (1852), 21 ff. — Betreffend Gülterrichtung vergleiche Stadlin-Graf, Das zugerische

Ein weiteres Betätigungsgebiet des Ammanns war die Leitung des Stadt- und Amtsgerichts; er berief ihn ein und führte den Vorsitz. Da dem Rat, neben bedeutenden zivil- und strafgerichtlichen Kompetenzen, vor allem die Verwaltung zustand, erwuchs dem Ammann im Laufe der Zeit eine bedeutende Arbeitslast, damit aber auch ein großer Einfluß auf den Gang der Geschäfte.¹⁵ Insbesondere nahm er alle an Stadt und Amt gerichteten Schriftstücke in Empfang. Den Vorsitz im Stadtrat („kleinen Rat“), aus dem der Stadt- und Amtrat hervorgegangen war, behielt der Ammann bei, auch als er nicht mehr ausschließlich aus der Mitte der Stadtbürger gewählt wurde. Solange der Gewählte das Bürgerrecht bei oder bald nach der Wahl erhielt, hatte dies nichts besonderes auf sich. Als aber dies, ungefähr gleichzeitig mit der Einführung eines Turnus in der Besetzung unter den drei Landgemeinden und der Stadt, unterblieb, konnte die Doppelstellung Anlaß zu Reibereien geben. Diese blieben nicht aus; sie fanden ihre Lösung dadurch, daß dem Stadtrat ein besonderer Vorsitzender gegeben wurde, der Stabführer; der Ammann, selbst wenn er ein Stadtbürger war, hatte nur mehr das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, um die Rechte von Stadt und Amt wahrzunehmen.¹⁶

Der sehr mannigfaltige Aufgabenkreis des Ammanns erheischte, bei den damaligen primitiven Verkehrsverhältnissen, seine ständige Anwesenheit in der Stadt; solange

Hypothekarrecht in historisch-dogmatischer Darstellung. Zug 1898, 26 ff. — Für die Feststellung der Dauer der Amtstätigkeit der einzelnen Inhaber ist man bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts fast ausschließlich auf diese Urkunden angewiesen; sie bieten die sichersten Anhaltspunkte. Der Ammann des Gotteshausgerichtes am Berg besaß ähnliche Befugnisse. Gfd. LXII (1907), 27 ff.

¹⁵ Gfd. LXX (1915), 94 ff. Ein Vergleich der zuverlässigen Ratslisten Wickarts (Verzeichnis, 20 ff.) mit dem Katalog ergibt, daß der Ammann nicht immer Mitglied des Kleinen Rates war.

¹⁶ Diese Trennung erfolgte im Jahre 1610, gestützt auf einen eidgen. Schiedsspruch vom 26. VI. 1610. EA V, 1, 1928—1931.

ein Stadzuger das Amt versah, ergab sich das von selbst; aber auch der Ammann aus einer der drei Gemeinden mußte während der Amts dauer Wohnung in der Stadt nehmen und zwar ursprünglich in der Altstadt.¹⁷

Der Stellvertreter des Ammanns war der Statthalter, der vom Stadt- und Amtrat gewählt wurde und stets ein Stadzuger sein mußte;¹⁸ er vertrat den Ammann in dessen Abwesenheit; starb dieser während der Amts dauer, so übernahm der Statthalter die Leitung der Geschäfte (er „diente aus“); später wurden in zwei Fällen Extralandsgemeinde gehalten und ein Nachfolger für den Rest der Amts dauer gewählt (Nr. 90/92, 113/115). Die persönlichen Befugnisse des Statthalters waren unbedeutend; er nahm an der Landsgemeinde dem neugewählten oder bestätigten Ammann und dem Landschreiber den Eid ab und bewahrte das Standessiegel.¹⁹

In den dargestellten Aufgaben erschöpfte sich die Tätigkeit des Ammanns; wie man sieht, ist sie durchaus innenpolitischer Natur. Die Vertretung des Landes nach außen stand ihm nicht zu; überhaupt hatte er auf die außenpolitischen, insbesondere die eidgenössischen Geschäfte von Amtes wegen keinen Einfluß. Der Ammann war nicht, wie z. B. in Schwyz, ständiger Tagsatzungsgesandter. Die Boten wurden vielmehr von der Landsgemeinde, später von den einzelnen Gemeinden besonders gewählt; für die Wahl setzte das Libell einen besondern Turnus fest.²⁰ Freilich kam es oft vor, daß der Ammann

¹⁷ Gfd. I. c. 77. Als Ammann Leonard Steiner, selbst ein Stadzuger, in dem ihm gehörenden Großhaus der Neugasse Wohnsitz zu nehmen gedachte, bedurfte es einer besondern Bewilligung der Landsgemeinde. Urkunde vom 24. VI. 1522 im StAZug. Ein ähnlicher Vorgang wiederholte sich, als später ein Stadzuger außerhalb des Weichbildes der Stadt ein Haus erbaute. (Ammann Luthiger.) — Vgl. auch Bürgerbuch von 1435 (Zeitschr. f. schweiz. Recht I (1852), 70).

¹⁸ Die erste Erwähnung findet sich in einer Gült vom 26. IX. 1428 im KAZug. — Vgl. Wickart, Vzchs. 177 ff.

¹⁹ Gfd. LXX (1915), 91. — Libell 1604, Art. 2. (EA V, 1, 1921.) Daselbst wird ein altes und ein neues Siegel erwähnt.

²⁰ EA V, 1, 1923—1924.

für diese Gesandtschaften verwendet wurde; umgekehrt sind nicht wenige Ammänner selten oder nie an eidgenössischen Tagen nachzuweisen. Die Instruktion der Gesandten war Sache des Stadt- und Amtrates, wenn nicht etwa die Landsgemeinde oder die Libellgemeinden in wichtigen Angelegenheiten einschritten.²¹

Die Wahl des Ammanns erfolgte, wie wir schon gesehen haben, durch die ordentliche Landsgemeinde, welche bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts am Johannistag (24. Juni), dem germanischen Sommersonnenwendfest, tagte.²² Um die genannte Zeit wurde der Termin, mit Rücksicht auf die Landgemeinden, die in dieser Zeit mit der Heuernte beschäftigt waren, vorgeschoben und auf einen Sonntag verlegt, den ersten Sonntag im Mai.²³ Der erste Ammann, der auf neuen Termin gewählt wurde, war Hans Schwarzmurer; doch erscheint auch später noch der Johannistag als Termin.²⁴ Erfahrungsgemäß setzen sich solche Aenderungen alter Gewohnheiten, auch wenn sie noch so begründet sind, erst nach einigem Schwanken durch. Seit dem Amtsantritt des Ammanns Oswald Toß (1527) kann der erste Maisonntag als feststehender Termin betrachtet werden.

Die Anforderungen an den Bewerber finden sich nicht durch verbindliche Rechtssatzung festgelegt, sondern nur durch Gewohnheit. Keineswegs fiel die Wahl immer auf in Amt und Würden ergraute Häupter; mehr als ein Inhaber des Amtes gelangte in jungen Jahren dazu. Anfänglich war es, wie wir gesehen haben, ein Stadtzuger, der das Amt bekleidete (Zenagel, Kolin). Bald aber finden wir durch eine fast undurchbrochene Reihe von Jahren

²¹ Ryffel, I. c. 61, 64—65.

²² I. c. 95. Der Termin lässt sich an Hand der Urkunden einwandfrei feststellen. Vgl. z. B. Nr. 30, 31, 33 des Katalogs.

²³ Werner Steiner, Chronik, in Balth. Helvetia VII (1832), 230.—Blumer I, 266.

²⁴ Vgl. Nr. 47 des Katalogs.

Aegerer als Ammänner; der Grund dieser Tatsache, die nicht angezweifelt werden kann,²⁵ liegt wohl in der Führerrolle, welche das Aegerital, von seinen Nachbarn, den Schwyzern, beeinflußt, unter den drei Gemeinden während der Ablösung von Habsburg gespielt hatte und später beibehielt. Erst im Jahre 1461 erscheint der erste Baarer (Heinrich Schmid) an der Spitze des Landes; dann wechseln wieder Aegerer und Zuger; später hatten wieder jahrzehntelang fast ununterbrochen Stadzuger das Amt inne, und zwar die gleiche Person während langer Jahre (Werner Steiner, Hans Schwarzmurer, Oswald Toß). Dies erzeugte offenbar unter den Gemeinden des äußern Amtes eine Reaktion, die sich im Jahre 1543 auslöste; der 1541 gewählte Kaspar Stocker, ein Stadzuger, wurde durch den Menzinger Ulrich Staub, den ersten seiner Gemeinde, ersetzt; seither wechselten die Gemeinden regelmäßig ab; nach Zug kam Menzingen, dann Aegeri und Baar.²⁶

Damit war aber erst eine Seite des regelmäßigen Turnus in der Ammannschaft („Kehrordnung“ genannt) festgelegt, die Reihenfolge der Gemeinden. Eine zweite Norm, die Dauer der Amtstätigkeit des Gewählten, mußte hinzutreten. Schon die eidgenössischen Ammänner (vielleicht auch die schwyzerischen) waren auf bestimmte Zeit, d. h. auf ein Jahr, gewählt. Diese Ordnung übernahmen die Zuger, als sie das Amt selbständig besetzten.²⁷ Nicht

²⁵ Stadlin III, 230, und nach ihm Schmid, Gfd. LXX (1915), 19, behaupten, daß alle Ammänner von 1414—1541 Stadtbürger waren. Sie übersehen, daß die Amtsinhaber vom Berge das Stadtbürgerrecht erst nach der Wahl erhielten. Schon Blumer I, 236, hat Stadlins Behauptung mit Recht widersprochen.

²⁶ Dies ist zwar nicht die amtliche Reihenfolge; die Ordnung erwuchs offenbar zufällig aus der Tatsache, daß dem Zuger erstmals ein Menzinger gefolgt war. Eine schriftliche Niederlegung der Regelung scheint nicht erfolgt zu sein. Einzig in Wülfliens Tagebuch (Stadtbibliothek Zug) findet sich eine kurze Notiz davon.

²⁷ Die einjährige Amts dauer (Annuität) bildete im innerschweizerischen Staatsrecht während des Mittelalters durchaus die Regel. Ryffel, 48, Gfd. LXX (1915), 78 ff.

selten trat jedoch an die Stelle der Neuwahl die Bestätigung, so daß z. B. Jost Spiller das Amt ununterbrochen während 17 Jahren, Oswald Toß während 14 Jahren versehen konnte. Die Amts dauer blieb eine einjährige, auch als sich über die Bestätigung eine feste Regel ausbildete; eine solche läßt sich von 1541 an feststellen; von da an verschwinden die mehrfach wiederholten Bestätigungen völlig. Die meisten Inhaber (auch Stadtzuger) sind zwei Jahre im Amte; das hat dazu geführt, die Festlegung der Kehrordnung mit 1542 (oder 1543) als abgeschlossen zu betrachten.²⁸ Dies ist jedoch nicht angängig; wie der Ammännerkatalog beweist, waltete nur eine beschränkte Regelmäßigkeit. Ammann Johann Letter von Zug war fünf Jahre Ammann; nach Kaspar Stocker von Zug folgt 1571 wiederum Johann Letter für zwei Jahre. Die zweimalige Bestätigung der Stadtzuger ist aber damit noch nicht festgelegt, denn 1579 folgt Wolfgang Brandenberg von Zug für zwei Jahre. Die endgültige Regelung der Wiederwahl des Ammanns: zweimal für den Stadtzuger, je einmal für den Ammann aus den drei Gemeinden Meningen, Aegegi, Baar, muß vielmehr erst 1582 erfolgt sein. Dies ergibt sich aus dem Katalog, sowie aus der Angabe im Libell von 1604 (Art. 6),²⁹ daß die gegenwärtige Ordnung vor 22 Jahren eingeführt worden sei.³⁰ Von da an wurde sie genau inne gehalten und bis 1798 nicht mehr verlassen; die Stadt besetzte das Ammannamt während drei Jahren, die übrigen Gemeinden während je zwei Jahren.

²⁸ Stadlin III, 231; nach ihm Blumer II, 110—111 und Schmid, Gfd. I. c. 28, 78—79.

²⁹ EA V. 1, 1922.

³⁰ Stadlin III, 251, von seiner Annahme ausgehend, die Kehrordnung sei schon 1543 in der bekannten Gestalt festgelegt worden, führt die Angabe im Libell auf eine Unrichtigkeit im Vortrag des Vertreters der drei Gemeinden zurück (Landvogt Trinkler, der später Ammann wurde, Nr. 74); es wäre indessen wunderbar, wenn der seit langer Zeit der Oeffentlichkeit dienende Mann hier nicht Bescheid gewußt hätte. Auch der Gegenpartei und sogar den Schiedsrichtern

4. Das Libell von 1604.

Während des 15. und 16. Jahrhunderts war der Aufbau des zugerischen Staatswesens soweit gediehen, daß man, bei der damaligen Auffassung vom Staate, von einem Abschluß sprechen kann. Die Organisation war, mit Rücksicht auf den beständigen Gegensatz zwischen Stadt und Amt, stark föderalistisch; der Schwerpunkt lag bei den einzelnen Gemeinden und der Zusammenhang unter ihnen, speziell mit der Stadt, war sehr lose. Das einigende Band bestand vornehmlich im gemeinsamen Oberhaupt und der Stellung als eines der XIII Orte der alten Eidgenossenschaft. Daß die Grundsätze, nach denen der kleine Staat regiert wurde, zum größten Teil ungeschrieben waren, darf nicht verwundern; weder Zug noch die andern inner-schweizerischen Stände hatten das, was wir heutzutage Verfassung nennen. Da sorgte der innere Gegensatz für eine Aufzeichnung der konstituierenden Merkmale. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wuchsen die Meinungsverschiedenheiten zwischen der Stadt und den drei Landgemeinden zu gefährlicher Tiefe. Die Stadt, mit ihren fünf Vogteien einen Staat im Staate bildend, strebte nach vermehrter Geltung; die Tatsache, daß die drei Landgemeinden ihr grundsätzlich gleichgestellt waren, schien ihr auf die Dauer unerträglich. Gegenseitige Sticheleien und Feindseligkeiten vertieften den Riß derart, daß man von Bürgerkrieg und gänzlicher Trennung sprach, nach dem Vorbild Appenzells, das sich wegen der Religionsverschiedenheit in zwei selbständige Staatswesen geteilt hatte. Da trat das bewährte Schiedsverfahren der alten Eidgenossenschaft vermittelnd ein;¹ zwar waren es nicht mußte die Tatsache bekannt sein; an einer unrichtigen Darstellung hatte auch niemand ein Interesse.

¹ Vgl. darüber Usteri Emil, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13. bis 15. Jahrhunderts, Zürich 1925. Literatur daselbst. Die Formen des Schiedsverfahrens waren im 17. Jahrhundert noch dieselben.

die XIII alten Orte, sondern die VII katholischen Kantone mit Appenzell-Innerrhoden, die nach unendlich mühsamen Verhandlungen das schwierige Versöhnungswerk zustande brachten. Am 4. Dezember 1604 erging der entscheidende Schiedsspruch.² Er war, wie schon bemerkt, eine Bestätigung des bisherigen Rechtszustandes; das gilt insbesondere von der Wahl und der Stellung des Ammanns, die hier allein in Rede stehen. Darüber stellt das Libell den einzigen bündigen Satz auf: Da ist vnser Erkhandtnus, das es by der Ordnung vnd Ansächen, wie die Parthyen das vor zweyvndzwentzig Jaren mit einandern vff- vnd angenommen, blyben solle, so lang biß das sy sich gemeinlich mit gemeinem Meer eines Andern entschließendt (Art. 6).

Es ist ein untrüglicher Beweis für die staatsmännische Einsicht und Klugheit der Miteidgenossen, welche an dem Spruche mitwirkten,³ daß er während nahezu zwei Jahrhunderten die unangefochtene Grundlage des zugerischen

² EA V. 1, 721, 1918 ff. Er ist auf 10 in Buchform gehefteten Pergamentblättern geschrieben und wird daher Libell (libellum, Büchlein) genannt; das eine Original liegt im StAZug, das andere im sog. Dreigemeindenarchiv in Oberägeri. Auf Veranlassung von Ammann Schumacher wurde es während des Linden- und Hartenhandels gedruckt: Libell oder rechtlicher Spruch loblicher siben cathol. Orten de anno 1604, über die dazumahl waltende Zugerische Streitigkeiten (Ohne Ort und Verleger) 1732. 25 S. 4^o (Kantonsarchiv Zug; nicht bei Barth, Bibl.) Der Gang der Vermittlungsverhandlungen ist in den EA skizziert; vgl. Materienregister zu V. 1. Art. Zuger-Angelegenheit. Die Darstellung im Gfd. LXX (1915), 38—47, fußt leider nicht auf den Quellen, sondern auf den subjektiven und lückenhafoten Ausführungen Stadlins (III 233—255). Eine gründliche Bearbeitung auf Grund des reichhaltigen Aktenmaterials, das sich größtentheils im StALuzern (Zuger Akten) befindet, wäre sehr lohnend und würde unzweifelhaft auch für die frühere Entwicklung des zugerischen Staatsrechts neue wertvolle Gesichtspunkte bieten. Das KAZug enthält nur unbedeutendes Material.

³ Vermutlich fällt ein Hauptverdienst dem berühmten Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat zu; eine eingehende Prüfung der Akten (speziell in Luzern) müßte hier Klarheit bringen. Sicher ist die

Staatswesens bilden konnte. Selbst die hochgehenden Wogen des Linden- und Hartenhandels vermochten ihm nichts anzuhaben;⁴ vielmehr tat sich jede Partei etwas darauf zu gute, dem damals bereits mehr als hundertjährigen Grundgesetz möglichst genau nachzuleben. Daß sich der Streit um ganz andere Sachen drehte und das politische Leben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts völlig stagnierte und so die große Umwälzung vorbereiten half, tut den Verdiensten des Friedenswerkes keinen Eintrag.

5. Die Helvetik.

Die völlige politische Erstarrung, der die alte Eidgenossenschaft und mit ihr auch Stadt und Amt Zug verfallen waren, wurde durch den bewaffneten Eingriff der neugeschaffenen französischen Republik jäh gelöst. Die geistesgeschichtliche, politische und militärische Vorbereitung und Durchführung dieser Aktion, des schwersten und folgenreichsten Eingriffes eines anderen Staates in die Schweizergeschichte, kann hier nicht zur Darstellung kommen, sondern nur die verfassungsgeschichtlichen Hauptmomente, soweit sie das Gebiet des heutigen Kantons Zug betreffen.¹

Redaktion des Spruches sein Werk. Vgl. die Schlußerklärung, von seiner Hand geschrieben. EA 1. c. 1927—1928.

⁴ Als einzige Änderung von Belang wäre die Aufnahme des Titels „Landammann“ zu erwähnen, der seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts erscheint, offenbar in Anlehnung an die Innerschweiz; offiziell blieb aber der Terminus „Ammann“ bis 1798 erhalten.

¹ Es wird auf Stricklers Aktensammlung verwiesen, ferner auf Dierauer IV und V. Außerdem sind zu erwähnen: Oechsli Wilhelm, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert (Leipzig, I. Band 1903) und His Eduard, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts (I. Band, Basel 1920). — Für den Kanton Zug vgl. hauptsächlich die Abhandlung von Landammann A. Weber: Die Franzosenzeit im Zugerland (Zuger Kalender 1899, 1900 und 1901). Die Arbeit leidet an Unübersichtlichkeit und berücksichtigt die politischen Momente zu wenig, ist aber wertvoll durch die Mitteilung vieler Details aus mündlicher Ueberlieferung.

Den ersten staatsrechtlich wichtigen Schritt zur Anbahnung neuer politischer Verhältnisse taten die in Frauenfeld versammelten eidgenössischen Repräsentanten, als sie am 3. März 1798 die drei Landvogteien Thurgau, Rheintal und Sargans als unabhängige, gleichberechtigte Glieder der Eidgenossenschaft anerkannten;² bald folgte die Freilassung der Vogteien im Aargau und ennet dem Gebirg. Damit fielen die einträglichen Landvogteistellen dahin. Auch in die zugerische Ratsstube war Morgenluft eingedrungen. Der Stadt- und Amtrat lud die Stadtgemeinde ein, ihren Vogteien Cham, Hünenberg, Risch und Walchwil die politische Selbständigkeit zu erteilen. Diesem Begehrn gab die Stadt nach kurzem Bedenken Folge; die Freilassungsurkunden für die „Neugefreiten“, wie sie damals genannt wurden, sind vom 17. Februar 1798 datiert.³

Diese Geste konnte selbstverständlich den Lauf der Ereignisse nicht mehr hindern; denn inzwischen war bei Fraubrunnen und im Grauholz das Schicksal der alten Eidgenossenschaft entschieden worden. Gleichzeitig mit den französischen Truppen hielt auch die vom französischen Direktorium auf Grund eines Entwurfes des Basler Bürgermeisters Peter Ochs ausgearbeitete Verfassung „der einen, unteilbaren helvetischen Republik“ ihren Einzug ins Land.⁴

Zwar hatte schon eine am 14. Februar in Allenwinden tagende außerordentliche Landsgemeinde beschlossen, dem

² Dierauer IV, 524. — EA VIII, 393, 419, 437.

³ Es scheint, daß für jede Gemeinde eine besondere, gleichlautende Urkunde ausgefertigt wurde. Abdruck nach dem Walchwiler Exemplar im Zuger Kalender 1899, 20. Daselbst interessante Einzelheiten über die sich an die Freilassung knüpfenden Ereignisse, die gleichzeitig einen sprechenden Beweis bilden für die Sorglosigkeit, mit der die politische Lage beurteilt wurde.

⁴ Die Kantonsbibliothek Zug besitzt eines der bekannten dreisprachigen Exemplare (Ochsenbüchlein). Abgedruckt EA VIII, 299 bis 304; Strickler I 566—603 und anderswo. — Oechsli I 145 ff.

bedrohten Bern bewaffnete Hilfe zu leisten.⁵ Der Ausgang des „Feldzuges“ ist bekannt; die innerschweizerischen Hilfstruppen waren nicht ins Gefecht gekommen. Übrigens waren der Stadt- und Amtrat und die Geistlichkeit durchaus gegen einen bewaffneten Widerstand gegen die an der Grenze stehende französische Uebermacht.⁶ Inzwischen hatte zwar eine zweite außerordentliche Landsgemeinde (am 11. März) die Freilassung der städtischen Vogteien bestätigt und einen Ausschuß zur Beratung einer neuen Verfassung niedergesetzt.⁷ Aber gleichzeitig wuchs auch im Volke, trotz der Niederlage Berns, der Wille, sich den fränkischen Eroberern und ihrem Verfassungsprojekt mit Waffengewalt zu widersetzen. Der französische Regierungskommissär Lecarlier und Obergeneral Schauenburg erließen nämlich unterm 11. April 1798 an die innerschweizerischen Kantone eine Proklamation, worin die Annahme der helvetischen Verfassung bis zum 24. April verlangt wurde.⁸ Der Stadt- und Amtrat mußte deshalb die Anordnungen treffen zur Entscheidung des Souverains über die Annahme des Projektes. Auf Dienstag den 17. April wurde eine außerordentliche Landsgemeinde einberufen, an der auch die „Neugefreiten“ teilnehmen konnten. Sie entschied aber, trotz der zustimmenden Haltung der Geistlichkeit⁹ und der in sicherer Aussicht stehenden Invasion der Franzosen, gegen das fremde Verfassungswerk.¹⁰ Da die übrigen innerschweizerischen

⁵ Zuger Kalender 1899, 23—24. — Strickler I 347.

⁶ Zuger Kalender 1899, 24—25.

⁷ l. c. 8.

⁸ Strickler I 622 ff.

⁹ Die Erklärungen Webers über die Gründe dieser Stellungnahme (l. c. 26—28) sind kaum hinreichend; hier kann nur eine ins Einzelne gehende Prüfung (insbesondere der einflußreichen Kleriker) völlige Klarheit schaffen. Möglicherweise geben die Erhebungen des Ministers Stapfer über die Religionsdiener (im Bundesarchiv, Abt. Helvetik) darüber Aufschluß.

¹⁰ Es ging dabei sehr stürmisch zu, Zuger Kalender 1899, 29-37. Strickler I 321—622.

Demokratien, mit Ausnahme Obwaldens, ein Gleiches taten, bot das dem Oberbefehlshaber Schauenburg die erwünschte Gelegenheit, gegen die Widerstrebenden mit Waffengewalt vorzugehen. Wohl verteidigten sich die Anhänger der alten Ordnung, so gut es bei den beschränkten Mitteln und der alten Uneinigkeit ging, gegen die wohl ausgerüsteten und geführten Eindringlinge. So wagte Zug einen Vorstoß gegen die von Aarau aus vorrückenden Truppenteile; aber bei Hägglingen mußten sie am 26. April vor der Uebermacht zurückweichen, und am 29. April, einem Sonntag, zog der Feind in die alte Stadt ein.¹¹ Zug mußte seine Truppen entwaffnen, Waffen und Staatsschatz abliefern und die neue Verfassung annehmen. Zwar beteiligten sich noch zahlreiche Zuger (besonders Aegerer) an den Kämpfen der Schwyzler gegen die Franzosen; das Ergebnis war aber nicht besser als bei Hägglingen.

Die helvetische Verfassung stellte die alte Organisation der Eidgenossenschaft und von Stadt und Amt Zug völlig auf den Kopf. Die Staatshoheit ging an eine allmächtige Zentralregierung über, die alten Kantone waren kaum mehr als bloße Verwaltungsbezirke. An ihrer Spitze stand ein vom Direktorium ernannter Regierungsstatthalter mit sehr weitgehenden Befugnissen, der Vertreter der obersten vollziehenden Gewalt im Kanton.¹² Ihm stand für die Verwaltungsgeschäfte eine fünfgliedrige Kammer zur Seite. Jeder Kanton wurde in Distrikte unterteilt, denen ein Distriktsstatthalter vorstand, der vom Regierungsstatthalter gewählt wurde. Die Gemeinden wurden durch die Munizipalitäten verwaltet.¹³ Die Gerichtsorganisation, die nach französischem Muster von der Verwaltung völlig getrennt wurde, beschäftigt uns hier nicht

¹¹ Zuger Kalender 1899, 38—43. — Strickler I 763—764, 694, 705—706.

¹² Ueber die Kompetenzverteilung in der helvetischen Republik vgl. His I. c. 245 f.

¹³ I. c. 268 ff.

weiter. Die Gesetzgebung lag in den Händen der helvetischen gesetzgebenden Räte, Senat und Großer Rat; für den ersten hatte ein Kanton vier, für den andern acht Vertreter zu entsenden.¹⁴

Der Kanton Zug wurde, nachdem anfänglich andere Absichten bestanden hatten,¹⁵ mit Uri, Schwyz und Unterwalden zum Kanton Waldstätten vereinigt und bildete einen besondern Distrikt desselben. An die Spitze des Kantons Waldstätten berief das Direktorium am 5. Juni 1798 Alois Vonmatt von Stans,¹⁶ der am 1. Februar 1800 durch den bisherigen Distriktsstatthalter Ignaz Truttmann von Küsnacht ersetzt wurde.¹⁷ Als Hauptort des Kantons Waldstätten wurde zuerst Schwyz, dann, infolge dauernder Unruhen in Schwyz, am 7. Mai 1799 Zug bestimmt.¹⁸ Als Distriktsstatthalter von Zug erscheint zuerst, vom 3. Juni an, alt Ammann Franz Michael Müller, der aber bald wieder zurücktrat.¹⁹ Ihm folgte schon anfangs Juli Johann Martin Keiser im Hof, der das nicht

¹⁴ l. c. 223 ff. Auf den Distrikt Zug traf es einen Senator und zwei Grossräte. Als Senator ernannte die in Schwyz am 30. V. 1798 tagende Wahlmännerversammlung alt Landschreiber Beat Kaspar Hegglin, geb. 23. VII. 1746, gest. 11. VIII. 1819; Landschreiber 1769 bis 1798, Landesfähnrich 1803—1811; vgl. Zuger Kalender 1900, 25; 1922, 25. Zu Grossräten wurden ernannt: 1) Ratsherr Johann Bapt. Blattmann von Oberägeri, geb. 29. III. 1763, Landvogt in den freien Aemtern 1795—97, eidgen. Repräsentant in Basel 1794—95, in Frauenfeld 1798 (EA VIII, 261, 304, 438), mehrmals Tagsatzungsgesandter bis 1798; über die späteren Schicksale vgl. Zuger Kalender 1901, 27—28, gest. 3. III. 1821. — 2) Ratsherr Josef Schicker von Baar, geb. 5. I. 1743, gest. 8. III. 1815.

¹⁵ Vgl. Gfd. LVIII (1903), 179 ff.

¹⁶ Strickler I 676.

¹⁷ Strickler VII 733.

¹⁸ Strickler IV 431—482. Aus diesem Grunde befindet sich heute noch das Archiv des Kantons Waldstätten in Zug (KAZug).

¹⁹ Waldstätterarchiv Zug, A. Fasz. VI; B. Fasz. VIII. Die Identität mit dem hier genannten „Bürger F. M. Müller“ steht außer Zweifel.

gerade angenehme Amt bis zum 5. November 1801 bekleidete.²⁰

Ueber die Tätigkeit der helvetischen Behörden und die Ereignisse während dieser bewegten Zeit ist hier nicht näher zu berichten; ebensowenig können die mannigfachen Wandlungen in den Verfassungsfragen dargestellt werden. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß am 5. November 1801 die Stelle eines Regierungsstatthalters des Kantons Waldstätten aufgehoben und Truttmann entlassen wurde.²¹ Die vier Kantone wurden im alten Bestand wieder hergestellt; an ihre Spitze trat je ein besonderer Regierungsstatthalter. In Zug kam an die Stelle des zurücktretenden Distriktsstatthalters Keiser als Regierungsstatthalter der franzosenfreundliche Johann Baptist Blattmann von Oberägeri.²² Dadurch kündigte sich bereits wieder die Rückkehr zu den früheren Verhältnissen an, die durch die Haltung des inzwischen zur Macht gelangten Ersten Konsuls Bonaparte begünstigt wurde.

Seine „Verfassung von Malmaison“ vom 29. Mai 1801²³ hatte schon vorher die Ausarbeitung einer Organisation für den Kanton Zug durch eine besondere „Kantonstagsatzung“ zur Folge gehabt, die aber nie in Kraft trat.²⁴ Auf Grund der unitarischen Verfassung vom 25. Mai 1802²⁵ ließ Zug sodann den „Entwurf der Organisation für den

²⁰ Strickler VII 693. Geb. 27. IV. 1750, gest. 24. I. 1821. Nähere Angaben über die Wahl und die Person fehlen.

²¹ Strickler VII 693.

²² Strickler I. c. — Vgl. oben Note 14. — Er wurde später (29. VII. 1802) wieder durch Keiser ersetzt, offenbar weil sich Blattmann von den helvetischen Funktionären abgewandt hatte und auf eine Wiederherstellung der alten Ordnung hinarbeitete. Strickler VIII 482.

²³ Dierauer V 115 ff. — Strickler VI 932—938.

²⁴ Abgeschlossen am 20. VIII. 1801; abgedruckt Strickler VII 1588—1592. Hier wird die oberste „Cantonsautorität“ Cantons-Ammann genannt.

²⁵ Dierauer V 135 ff. — Strickler VII 1374 ff.

Kanton Zug“ aufstellen, der auch das obere Freiamt in den Kanton einbezog und am 9. September 1802 veröffentlicht wurde.²⁶ Am 23. September tagte in Zug eine „Landsgemeinde“, die das Werk provisorisch in Kraft setzte, dem Landrat aber die Ausarbeitung einer neuen Verfassung überband und an die von Reding in Schwyz versammelte föderalistische Tagsatzung zwei Abgeordnete entsandte (Ratsherr Adelrich Strickler von Menzingen und Statthalter Joh. Bapt. Blattmann). Die Landsgemeinde bestellte endlich als provisorisches Standeshaupt Altamann Franz Michael Müller, als dessen Stellvertreter den bisherigen Regierungsstatthalter Blattmann.²⁷ Aber alle diese Versuche, den veränderten Verhältnissen feste staatsrechtliche Formen zu geben, durchkreuzte der Ehrgeiz und mehr noch der Machtwille Napoleons, der durch seine „Vermittlung“ den einzelnen Kantonen wie dem Gesamtstaat eine Verfassung zu geben beabsichtigte. Er berief durch die Proklamation vom 30. September 1802 eine Versammlung von Vertretern der gegenwärtigen helvetischen Regierung, sowie aller Kantone nach Paris, um von ihnen die Wünsche und Begehren über die Neugestaltung der Verhältnisse in Bund und Kantonen zu erfahren (Consulta).²⁸ Für den Kanton Zug reiste General Josef Leonz Andermatt an die Konferenz, mit dem besondern Auftrag, den Anschluß des obern Freiamts an Zug zu bewirken, was allerdings nicht erreicht wurde.²⁹

²⁶ Ein Druckexemplar (Klein-8°, 30 S., Zug, Blunschi 1802) befindet sich auf der Kantonsbibliothek Zug (nicht bei Barth); abgedruckt Strickler VIII, 1539—1548.

²⁷ Protokoll im Waldstätterarchiv, A. XXII. — Zuger Kalender 1901, 48—50. — Strickler VIII, 1397.

²⁸ Strickler VIII 1437-1440. — Dierauer V 155 ff. — Oechsli 420 ff.

²⁹ Zuger Kalender I. c. — Strickler IX 880. — Gfd. LVIII (1903), 209—210. — ZNBlatt 1899, 32—37. — Ein Beweis der Zerfahrenheit bildet die Wahl des Urhebers der französischen Invasion, Cäsar Laharpe, als Abgeordneter der Stadt Zug an die Consulta. Gfd. I. c. Oechsli 421. — Strickler IX, 510—511.

6. Die Mediationsverfassung.

Es lag in der wohlbedachten Absicht des Ersten Konsuls, die alte Ordnung in der Schweiz soweit als möglich wiederherzustellen, abgesehen von den Untertanenverhältnissen, die aufgehoben blieben. Dies zeigt sich besonders in den Verfassungen der 19 Kantone, die einen integrierenden Bestandteil der Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 bildeten.¹ Ihr XVIII. Kapitel, die „Constitution du Canton de Zoug“, enthält in sieben ziemlich kurzen Artikeln nur die notwendigsten Anordnungen, alles andere den kantonalen Organen überlassend. Bemerkenswert ist daran vor allem die Zuweisung der Gesetzgebungskompetenz an die Landsgemeinde, ein Attribut, das sie bekanntlich vor der Helvetik nicht besaß.² Von der Stellung und Wahl des Ammanns heißt es lediglich, daß sie wie ehemals geregelt sein soll.

Die Mediationsverfassung enthält auch Bestimmungen betreffend den Uebergang der Gewalt von den helvetischen auf die neugeschaffenen Behörden. Jene, sowohl die Zentral-, wie die (meistens schon vorher verschwundenen) Kantonsbehörden mußten auf den 10. März die Amtshandlungen einstellen; an ihre Stelle trat bis zur definitiven Konstituierung der verfassungsmäßigen Gewalten für jeden Kanton eine von der Consulta gewählte siebengliedrige Kommission, deren Vorsitzender vom Vermittler selbst ernannt wurde.³ Sie war „chargée de mettre en activité la constitution et d'administrer provisoirement“. Zur Er-

¹ Abgedruckt EARep 1803—13, 471—472. — Der Originaltext ist französisch. In Zug ließ man die deutsche Uebersetzung der Bundesurkunde mit der Verfassung von Zug drucken. (Zug, Blunschi 1803, 16 S.) Kantonsbibliothek Zug. — Vgl. die Urteile über das Werk bei Dierauer V, 190 ff., 331 ff. — Oechsli 458 ff.

² Diese Bestimmung ist vielleicht auf das Interesse Napoleons an den reinen innerschweizerischen Demokratien zurückzuführen, das er bei verschiedenen Gelegenheiten bekundete.

³ Ihre Zusammensetzung EA Rep 1803—13, 490. Den Vorsitz führte Altamann Frz. M. Müller.

füllung dieses Auftrages richtete sie am 31. März 1803 einen Aufruf an die zugerische Bevölkerung, dem eine nähere Umschreibung der Verfassungsbestimmungen („Organisation“ betitelt) beigelegt war.⁴ Auf den 11. April (Ostermontag) wurde die erste ordentliche Landsgemeinde einberufen, die die Organisation genehmigte und zur Wahl des Ammanns und der übrigen Standeshäupter schritt.⁵ Damit war endlich wieder im Staatsorganismus die nach den Drangsalen der letzten Jahre so nötige Stabilität und Sicherheit eingekehrt, und die Behörden konnten sich an den Ausbau des neuen Staatswesens machen.

Die Stellung des Ammanns unter der Mediationsverfassung entspricht der vorhelvetischen Uebung, jedoch mit den durch die Gleichberechtigung der Untertanen gebotenen Änderungen.⁶ Er wurde von der Landsgemeinde auf ein Jahr gewählt, war jedoch ein zweites Mal wählbar. Die Kehrordnung wurde aus dem genannten Grunde geändert: Zwei Jahre stand die Ammannschaft bei den Gemeinden des äußern Amtes, Menzingen, Aegeri, Baar, zwei Jahre bei der Stadt und den fünf „neugefreiten“ Gemeinden; begonnen wurde sie, im Anschluß an den 1798 abgebrochenen Turnus, mit dem äußern Amt, d. h. Menzingen.⁷ Für das innere Amt stellte während der Dauer dieser Ordnung und noch lange darüber hinaus die Stadt den Ammann, was wohl kaum als Zufall zu betrachten ist. Die Pflicht des Ammanns, in der Stadt Wohnung zu nehmen, blieb bestehen. Ihm standen ein vom Stadt- und Amtrat gewählter Statthalter, sowie ein Vizestatthalter zur Seite.

⁴ „Die durch die Vermittlung des ersten Consuls der fränkischen Republik eingesetzte Standeskommission von Zug an ihre Mitbürger“ (16 S., 8^o, Zug 1803). Die Ausführungen im Zuger Kalender 1901, 50—51, beruhen auf einer völligen Verkennung des Charakters der Mediationsverfassung.

⁵ LGProt. Fol. 1.

⁶ Das Folgende nach der im Text zu Note 3 genannten „Organisation“.

⁷ Weber, Sihlbrücke; Katalog Nr. 119.

Die Befugnisse des Ammanns wurden nicht wesentlich geändert: Er beruft und leitet den Stadt- und Amtrat und gibt bei gleichgeteilten Stimmen den Stichentscheid; er führt den Vorsitz im Großgericht und hat auch hier den Stichentscheid.⁸ Er beurkundet private Rechtsgeschäfte (Gülten, Testamente, Kaufverträge), wobei er sein eigenes Siegel verwendet, unterzeichnet mit dem Landschreiber die amtlichen Schreiben und verwahrt das Standessiegel. Er war, wie die übrigen Standeshäupter, befugt, die seinen Geschäftskreis betreffenden minder wichtigen Schreiben von sich aus zu beantworten.⁹ Die Entschädigung für seinen Mühewalt bilden die Siegeltaxen, „nebst den ehemaligen übrigen Emolumenten“. Er stand auch an der Spitze des auf Wunsch des Bischofs von Konstanz geschaffenen Erziehungsrates. Daneben war er wohl auch, obschon das nirgends ausdrücklich gesagt ist, für den Vollzug der Straf- und Zivilurteile besorgt.

7. Der Landammann zur Zeit der Restauration und Regeneration.

Mit der Herrschaft Napoleons stand und fiel die Mediationsverfassung; als der unglückliche Ausgang des russischen Feldzuges und die blutigen Ereignisse des Jahres 1813 seinen Thron erschüttert und endlich zum Falle gebracht hatten, war an ein Fortbestehen des napoleonischen Diktats, bei allen Vorzügen, die es auszeichneten, nicht mehr zu denken. Die in Zürich versammelten Vertreter von zehn alten Kantonen, denen sich in der Folge noch sieben andere anschlossen, setzten am 29. Dezember 1813 an Stelle der Mediation eine provisorische Uebereinkunft.¹ Während sich nun die „lange“ Tag-

⁸ Ueber den Ausstand des Ammanns in Streitsachen seiner Gemeinde vgl. den Beschuß des Stadt- und Amtrats vom 8. VIII. 1805. Amtliche Gesetzessammlung I, 23.

⁹ Beschuß des Stadt- und Amtrats vom 10. VI. 1803. I. c. 8.

¹ Gedruckter Originalabschied der Tagsatzung vom 27. XII. 1813 bis 11. II. 1814 (KAZug), S. 53. — Dierauer V, 329—331.

satzung um die Neugestaltung der Bundesorganisation mühte, gaben sich die Kantone ohne Ausnahme neue Verfassungen.²

So ging man auch in Zug abermals an die Ausarbeitung eines neuen Grundgesetzes. Eine aus Gemeindeabgeordneten bestehende Verfassungskommission legte einen neuen Entwurf vor, der, ganz der vorhelvetischen Uebung entsprechend, nicht etwa von der Landsgemeinde, sondern von den in den Gemeinden stattfindenden Versammlungen der stimmberechtigten Bürger genehmigt wurde, welche am 28. August, teilweise am 1. und 2. September 1814 stattfanden; am 5. September erwahrte der Stadt- und Amtrat das Ergebnis der Volksabstimmung; die Verfassung trägt dieses Datum.³ Am Tage vorher hatte bereits eine außerordentliche Landsgemeinde die ihr zustehenden Wahlen getroffen.⁴

Das neue Werk kann im allgemeinen als Fortbildung der Mediationsverfassung betrachtet werden, verleugnet aber den Charakter eines Restaurationswerkes nicht. Die Gesetzgebung wurde der Landsgemeinde wieder entzogen und einem dreifachen Landrat zugewiesen. Dem obersten Standeshaupt wurde nun offiziell der Titel „Landammann“ zuerkannt. Ueber seine Befugnisse gibt § 14 der Verfassung abschließende Auskunft, weshalb er in seinem Wortlaut angeführt sein mag:

„Der Landammann ist das erste Standeshaupt und wird abwechselnd auf zwei Jahre aus dem innern, und auf zwei Jahre aus dem äußern Amte von freier Wahl gewählt.

² l. c. 349 ff. — His II, 41. — Oechsli II, 175 ff.

³ Original auf Pergament im KAZug. Abgedruckt: Amtliche Gesetzesammlung I, 74 ff. (auch separat, Zug 1814, 8°, 26 S.); sie findet sich auch in den Handbüchern des schweiz. Staatsrechts von Usteri (2. Aufl., Aarau 1821, 285 ff.) und Snell (II. Bd., Zürich 1844, 306 ff.).

⁴ LGProt. Fol. 64—65.

- a. Er präsidiert 1. die Landsgemeinde,
2. den dreifachen Landrat,
3. den Kantonsrat,
4. das Kriminalgericht.
- b. Er ruft den Kantonsrat zusammen, so oft er es notwendig findet, und das Kriminalgericht, wenn ein Fall oder Prozeß demselben zu beurteilen übertragen ist.
- c. Er bewahrt das Standessiegel.
- d. Er wohnt im Hauptorte des Kantons.
- e. Er setzt die von den Gerichten ausgefallenen Urteile in Vollziehung und sorgt für die Handhabung der vom Kantonsrat ausgesprochenen Verordnungen.
- f. Er leitet die an ihn gebrachten Klagen an Behörde, und verordnet die notwendig erachtenden Verhaftungen und Arreste über Menschen und Effekten.
- g. Er besiegelt mit dem Standessiegel die hoheitlichen Schreiben, Bündnisse und Traktate mit dem In- und Auslande, und mit seinem angeborenen Familiensiegel alle Kauf-, Tausch- und Gültbriefe.
- h. Er unterschreibt nebst dem Landschreiber alle öffentlichen Aktenstücke, obrigkeitlichen Briefe, Verordnungen und Urteile.
- i. Er entscheidet bei dem Kantonsrate im Falle gleich geteilter Stimmen.
- k. Er wacht über die Handhabung der Verfassung.
- l. Er schwört zu dem Ende der Landsgemeinde alljährlich den Eid, und diese dem Landammann.“

8. Vom Sonderbund bis zur Gegenwart.

Die Ordnung von 1814 hielt 33 Jahre stand; inwie weit sie den Keim zu Änderungen in sich trug, und inwie weit die politischen Ereignisse der 40-er Jahre daran

mitwirkten, kann hier nicht untersucht werden. Nach dem folgenschweren Ausgang des Sonderbundes, dem der Kanton Zug angehört hatte, berief der rührige Führer der freisinnigen Oppositionspartei, der junge Advokat Gustav Adolf Keiser durch einen gedruckten Aufruf in Umgehung der gesetzlichen Gewalt die Bürger zu einer außerordentlichen „Landsgemeinde“ auf Sonntag, den 5. Dezember 1847, auf den üblichen Platz in Zug ein.¹ Diese, etwa 700—800 Mann stark, beschloß den Rücktritt vom Sonderbund, die Abberufung der bisherigen Regierung und die Totalrevision der Verfassung. Mit der Führung der Geschäfte bis zur Neukonstituierung der Gewalten wurde eine 15-gliedrige provisorische Regierung gewählt, mit G. A. Keiser an der Spitze.² Ihr gehörten außerdem an: Oberst Franz Müller, Zug (Anhang, Nr. 1); Stadtpräsident Karl Kaspar Moos, Zug³; Karl Anton Landtwing, Zug⁴; Josef Christoph Henggeler, Oberägeri (alt Landammann, Katalog Nr. 130); Ratsherr Wolfgang Henggeler, Unterägeri (Anhang, Nr. 4); Präsident Josef Anton Elsener, Menzingen;⁵ Fürsprech Josef Walter Etter, Menzingen (Anhang, Nr. 5); Josef Martin Müller, Baar (Anhang, Nr. 6); Karl Kaspar Hotz, Fürsprech, Baar;⁶ Alois Gretener, Cham;⁷ Johann Heinrich Suter, Hünenberg (Anhang, Nr.

¹ Vom 3. XII. 1847 (Kantonsbibliothek Zug, Mandate;) er trug 22 Unterschriften.

² Protokoll der provisorischen Regierung (Sitzungen vom 7. XII. 1847 bis 19. I. 1848) im KA Zug.

³ Geb. 18. II. 1798, Oberstleutnant, gest. 25. III. 1853. Vgl. Meyer, Nr. 527.

⁴ Geb. 28. XII. 1819, Gerichtspräsident, Ständerat, gest. 23. XI. 1882. — Meyer, Nr. 450. — Zuger Kalender 1930, 29 (mit Porträt).

⁵ Geb. 25. XI. 1790, Präsident der Gemeinde Menzingen, gest. 4. I. 1881. Meyer, Nr. 186.

⁶ Geb. 7. V. 1814, Posthalter in Zug, Obergerichtspräsident 1848—50, Großeratspräsident 1848—49, 1861—63, 1866—67. Gestorben 11. IX. 1867. — Meyer, Nr. 292.

⁷ Geb. 28. XI. 1803, Vizepräsident in Cham, Oberrichter, gest. 15. II. 1889.

7); Josef Gögler, Risch;⁸ Bartholomäus Hausheer, Steinhausen (Anhang, Nr. 8); Plazidus Hürlimann, alt Präsident, Walchwil.⁹ An Stelle von alt Landammann Henggeler und alt Präsident Elsener, die das Amt ablehnten, wählte die Regierung selbst Johann Josef Alois Nußbaumer, Kalchrain, Oberägeri¹⁰ und Fürsprech Johann Baptist Schön, Menzingen.¹¹

Die eidgenössischen Repräsentanten, Josef Marzell Hoffmann (von Rorschach¹²) und Dr. med. Johann Jakob Hegetschweiler (von Rifferswil¹³), beeilten sich, die neue Regierung anzuerkennen.¹⁴ Nun schuf ein von ihr bestellter Verfassungsrat, den Fürsprech K. K. Hotz präsidierte, in aller Eile eine Verfassungsvorlage,¹⁵ die am 15. Januar 1848 dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wurde. Unter dem Zwang der Verhältnisse wurde sie, bei schwacher Beteiligung (von 4000 Stimmberechtigten stimmten 1870, davon 1205 mit Ja, der Rest mit Nein), angenommen.¹⁶

Sie ist, wenn man von ihrer Entstehung absieht, ein durchaus beachtenswertes Gebilde, das dem Kanton eine gedeihliche politische und wirtschaftliche Entwicklung gewährleistet hat. Im Aufbau zeigt sie freilich gegenüber den früheren Grundgesetzen wesentlich verschiedene Züge: Die Gewaltentrennung in dem seit Montesquieu bekannten Sinne wurde eingeführt, die Landsgemeinde abgeschafft und der Staatsorganismus durchaus repräsentativ gestaltet.

⁸ Geb. 19. I. 1801, Kantonsrichter, gest. 24. XI. 1866.

⁹ Geb. 14. X. 1801, gest. 9. III. 1887. — Meyer Nr. 312/13.

¹⁰ Geb. 7. IX. 1818, im Aegerisee ertrunken am 22. VII. 1871.

¹¹ Geb. 6. VI. 1816, Staatsanwalt 1848—63, gest. 3. V. 1863. — Meyer, Nr. 662.

¹² HBLS IV, 264.

¹³ l. c. 109.

¹⁴ Ueber ihr Verhalten vgl. Baumgartner, Die Schweiz... 1830 bis 1850, IV. Bd. (Zürich 1868), 58—62.

¹⁵ Protokoll des Verfassungsrates im KA Zug.

¹⁶ Gedruckt: Zug 1848, 34 S., 8°. Enthalten in der Amtlichen Gesetzessammlung, II, 1 ff. und den seither erschienenen Sammlungen von Kantonsverfassungen.

Die Gesetzgebung wurde einem Großen Rat von 67 Mitgliedern übertragen (62 direkt, 5 indirekt gewählt); ihm stand auch die Wahl der 11-gliedrigen Vollziehungsbehörde, des Regierungsrates, des Landammanns und Statthalters, sowie der Gerichte und der beiden Abgeordneten in den Ständerat zu.

Diese tiefgreifenden Änderungen übten auch einen Einfluß auf die Stellung des Landammanns aus. Er ist seither auf die Funktionen eines Präsidenten der Exekutive eingeschränkt. Deren Amtszeit beträgt vier Jahre, wobei aber der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt¹⁷ und eine Wiederwahl für die nächsten zwei Jahre ausgeschlossen ist; die Kehrrichtung unter den Gemeinden wird abgeschafft. Die Befugnisse sind im Geschäftsreglement für den Regierungsrat umschrieben;¹⁸ sie bestehen hauptsächlich in der Leitung der Sitzungen des Regierungsrates, der Entgegennahme und Ueberweisung der eingehenden und der Unterzeichnung der ausgehenden Schreiben. Außerdem steht ihm, wie früher, der Vollzug der Gerichtsurteile zu;¹⁹ die öffentliche Beurkundung, insbesondere der Grundpfandtitel, verschwand aus seinem Kompetenzbereich bei der Neuregelung des Hypothekarwesens.²⁰ Die Entschädigung für die Bemühungen erfolgt nicht mehr

¹⁷ Die Wahl erfolgt seither in der Regel an der letzten Sitzung vor der am 1. Januar beginnenden Amtszeit; diese endigt mit dem 31. Dezember, fällt also mit dem Kalenderjahr zusammen.

¹⁸ Vom 2. VIII. 1848. Amtliche Gesetzesammlung II, 59 ff., §§ 1—4. Ersetzt durch Gesetz vom 25. XI. 1850, l. c. 191 ff. (dessen §§ 21 und 22); ihm folgte am 16. XI. 1887 die heute noch geltende Ordnung (l. c. VII, 85 ff.).

¹⁹ Verfassung 1848, § 85. Die Vorschrift ist in die Z. P. O. vom 15. X. 1863 übergegangen (§§ 153 ff., Amtliche Gesetzesammlung IV, 169) und besteht heute noch zu Recht. Schuldentrieb und Strafvollzug fallen selbstverständlich nicht mehr darunter, während z. B. die Leitung des Vollzuges des letzten Todesurteils (Ende 1847) dem damaligen (provisorischen) Landammann G. A. Keiser oblag.

²⁰ Art. 857 ZGB. ließ die Vorschrift wieder auflieben. Vgl. Einführungsgesetz zum ZGB. vom 17. VIII. 1911, § 143. Amtliche Gesetzesammlung X, 21 ff.

durch Zuwendung von Sporteln, sondern ist in den seitherigen Besoldungsgesetzen auf einen festen Betrag gebracht.

Die Verfassungsrevision von 1873 hatte eine Abwendung vom repräsentativen System zur Folge, setzte die Amts dauer des Regierungsrates und des Landammanns auf drei Jahre fest und reduzierte die Zahl der Mitglieder auf sieben;²¹ an der Rechtsstellung des Landammanns änderte sie nichts mehr, soweit wie die gegenwärtig geltende Verfassung vom 31. Januar 1894,²² die wieder zur vierjährigen Amts dauer zurückkehrte, mit Vorsitzwechsel nach Ablauf der Hälfte und Ausschluß der Wiederwahl für die nächsten zwei Jahre.

KATALOG

I. Die kiburgischen und habsburgischen Ammänner 1240-1365.

1. Arnold 1240.

Er erscheint als Zeuge in zwei Tauschurkunden vom 4. April 1240 zwischen dem Abt Werner von Kappel¹ und dem Kloster Schännis um Güter in Baar, sowie in einer dritten, damit zusammenhängenden Urkunde aus gleicher Zeit der Grafen Hartmann (älter und jünger) von Kiburg; er wird in den ersten beiden ausdrücklich „Arnoldi de Zuge, ministri domini comitis Hartmanni de Kyburch“ genannt, in der dritten „Arnoldi ministri nostri de Zuge“.²

²¹ Verfassung vom 14. XII. 1873/15. V. 1876. I. c. V, 463.

²² I. c. VII, 356.

¹ Mülinen, Helvetia sacra I, 183.

² ZUB Nr. 531—533, II, 33—35. Vgl. zu diesem und den folgenden R(obert) H(oppeler), Die Anfänge der Stadt Zug. Anzeiger Schw.-Gesch. XLI (1910), 21—24. — Müller Alois, Zur Geschichte der Gründung und rechtlichen Entwicklung der Stadt Zug. Zuger Kalender (Speck & Cie.) 1926, 21—29.